

Kurzinformation Nr. 164

Einsatz von handwerklich gefertigten Holztreppen

Geschosstreppen einschließlich deren Absturzsicherung sind wesentliche tragende Bauteile eines Bauwerks und müssen den statischen Anforderungen der eingeführten technischen Baubestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Deshalb sind statische Berechnungen einschließlich der Ausführungszeichnungen anzufertigen. Ausgenommen hiervon sind Systemtreppen mit gültiger Zulassung oder Typenprüfung.

Zusätzlich hierzu können auch handwerklich gefertigte Holztreppen, die gemäß dem vom Bund Deutscher Zimmermeister und dem Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks herausgegebenen Regelwerk [1] hergestellt sind, ohne weiteren statischen Nachweis eingebaut werden.

In diesem Sinne lauten richterliche Entscheidungen, die das Regelwerk als allgemein anerkannte Regel der Technik deklarieren.

Voraussetzung für deren Anwendung ist die Einhaltung der im Regelwerk genannten Anwendungsgrenzen. Dies sind im Wesentlichen:

- Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Treppenlaufbreite von maximal 1,10 m
- Größter Abstand der Auflager von Wange / Holm beträgt 4,75 m

Weiterhin setzt das Regelwerk voraus, dass der Einbau der Treppen nur von ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden darf.

Das Regelwerk beschreibt die Ausführung der Treppenkonstruktion sehr detailliert - statische Berechnungen sind nicht enthalten. Dennoch sind für diese Treppen bautechnische Ausführungsunterlagen mit Angaben zur Art und zur Ausführung der jeweiligen Treppe anzufertigen. Insbesondere die Verbindungen der einzelnen Bauteile untereinander sind sorgfältig zu planen und ggf. auch darzustellen.

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung sind diese Konstruktionen anhand der bautechnischen Unterlagen auf die Übereinstimmung mit dem Regelwerk zu prüfen und ggf. zu überwachen.

[1] Handwerkliche Holztreppen. Bund Deutscher Zimmermeister, April 1999

Diese Kurzinformation stellt die mehrheitliche Meinung des Statisch-Konstruktiven Ausschusses zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar.

Die Aktualität des Inhaltes, insbesondere der Normenbezüge, ist eigenverantwortlich zu beurteilen.

1. Vorsitzender:

Dr.-Ing. Frank Breinlinger
Kanalstraße 1-4
78532 Tuttlingen
Telefon (07461) 184-0, Fax -100

2. Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Matthias Gerold
Reinhold-Frank-Str. 48b
76133 Karlsruhe
Telefon (0721) 1819-0, Fax -60

Kassier:

Dr.-Ing. Hans-Ulrich Gauger
Dossenheimer Landstrasse 100
69121 Heidelberg
Telefon (06221) 1360-50, Fax -49

Bank:

Postbank
Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto 7030-700